

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.315 vom 16. Februar 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2021.315](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.315)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.315 du 16 février 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.315 del 16 febbraio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Weitere fehlende, unrichtige oder bereits eingereichte Arbeitssuchnachweise, Eingangsbestätigungen oder Absageschreiben haben aufgrund der unzähligen Verfehlungen von Herrn und Frau A. und B. die Kürzung des Grundbedarfes für die Lebensführung der Unterstützungseinheit um 40 % für 6 Monate, Wiederholungen haben gar die Einstellung der materiellen Hilfe zur Folge.

#### **E. 3.1**

Die verwaltungsgerichtlichen Kosten im Verfahren WBE.2021.315, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 157.50, gesamthaft Fr. 1'357.50, sind von den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 zu insgesamt ½ mit Fr. 678.75 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit. Der Betrag geht zu Lasten des Kantons. Die unentgeltlich prozessierenden Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 sind zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton.

#### **E. 3.2**

Die verwaltungsgerichtlichen Kosten im Verfahren WBE.2021.317, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 157.50, gesamthaft Fr. 957.50, sind vom Beschwerdeführer 2 zu ½ mit Fr. 478.75 zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton.

- 20 - 4. Im Verfahren vor Verwaltungsgericht werden keine Parteikosten ersetzt. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 die im Verfahren WBE.2021.315 entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'400.00 zu ersetzen. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 sind zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Zustellung an: die Beschwerdeführer (Vertreterin) die Sozialkommission Q. das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG Mitteilung an: die Obergerichtskasse Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit

#### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 sind seit langem arbeitslos und hatten vergeblich um eine Rente der Invalidenversicherung ersucht.

### **E. 3.4**

Die Auflage/Weisung zur Stellensuche ist rechtskräftig verfügt und im vor- liegenden Verfahren grundsätzlich verbindlich. Die Sozialkommission hält daran fest und beabsichtigt nicht, darauf zurückzukommen. Dazu verpflich- tet wäre sie, wenn sich die massgebenden Umstände seit dem Erlass der Auflage/Weisung wesentlich verändert hätten (vgl. zum Ganzen: CORNELIA BREITSCHMID, Verfahren und Rechtsschutz – Grundzüge des Verwaltungs- verfahrens, Rechts- und Datenschutz, in: CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 357). Dies wird von den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Sie argumentieren mit ihrer lange andauernden Arbeitslosigkeit und fehlenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt, die sie auf gesundheitliche Beschwerden, sprachliche Defizite und fehlende IT-Kenntnisse zurückfüh- ren. Diese Umstände bestehen – jedenfalls im Grundsatz – seit Jahren und die diesbezügliche Ausgangslage hat sich (soweit ersichtlich) nicht mass- geblich verändert. Invalidität, d.h. die voraussichtlich bleibende oder län- gere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, liegt bei den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 nicht vor (vgl. Art. 8 Abs. 1 des Bundesge- setzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG; SR 830.1]). Die pauschalen und wenig substanti-

- 12 - ierten Einwände der Beschwerdeführer stehen einer Stellensuche grund- sätzlich nicht entgegen (zur ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit siehe hinten Erw. 3.5). Die Beschäftigungschancen von Geringqualifizierten mit fehlender Arbeits- routine mögen sich in genereller Hinsicht verschlechtern haben und die Ar- beitsmarktfähigkeit bestimmter unterstützter Personen mag im Einzelfall fraglich erscheinen (vgl. GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 755, 761). Eine möglicherweise ungünstige Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt befreit die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 indessen nicht von der Pflicht zu Arbeitssuchbemühungen. Das betreffende Case-Ma- nagement kann das Verwaltungsgericht im Rahmen der Rechtskontrolle (vgl. vorne Erw. I/4) nicht überprüfen. Gleich verhält es sich in Bezug auf die unternommenen Wiedereingliederungsversuche in den Arbeitsmarkt, welche mitunter von den Ressourcen und der Motivation der unterstützten Person abhängen.

### **E. 3.5.1**

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Un- fähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem ande- ren Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG). Die Arbeits- unfähigkeit und deren Ausmass werden durch einen Arzt oder eine Ärztin festgelegt (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2012.344 vom 13. Dezember 2012, Erw. II/6.2.1; WBE.2012.22 vom 30. April 2012, Erw. II/3.3, je mit Hinweisen).

### **E. 3.5.2**

Der Leiter der Sozialen Dienste hat im Dezember 2020 den Hausarzt der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 kontaktiert und die bis anhin attestierte Ar- beitsunfähigkeit in Frage gestellt (vgl. Vorakten des DGS 101 f.). Die So- zialkommission hat im (von der Beschwerdestelle

SPG aufgehobenen) Beschluss vom 25. Januar 2021 den Vorwurf erhoben, die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 hätten über Jahre hinweg Gefälligkeitszeugnisse erwirkt (vgl. Verfahren BE.2021.027, S. 4 ff.). Ihr Hausarzt wies diese Darstellung zurück (vgl. Schreiben vom 23. Februar 2021 [Beilage 14 zur Eingabe vom 1. Oktober 2021]). Im Rahmen des vorliegend relevanten Streitgegenstands kann darauf nicht vertieft eingegangen werden; es lässt sich aber festhalten, dass die betreffende Vorgehensweise der Gemeinde zumindest unüblich erscheint. Die Sozialbehörde hat die Möglichkeit, unterstützte Personen mittels Auflage/Weisung zu verpflichten, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen (vgl. § 13 Abs. 2 lit. e SPG; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2012.344 vom 13. Dezember 2012,

- 13 - Erw. II/5). Tatsächlich kann es im Zusammenhang mit Arbeitsunfähigkeitszeugnissen aus verschiedenen Gründen angezeigt sein, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen. Nachdem eine vertrauensärztliche Untersuchung nicht verlangt und nicht durchgeführt wurde, ist indessen auf die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse abzustellen, wie sie in den Akten vorliegen.

### **E. 3.5.3**

Der Beschwerdeführer 1.2 war vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2021 sowie vom 8. März bis 30. April 2021 jeweils zu 70 % arbeitsunfähig, die Beschwerdeführerin 1.1 vom 1. bis 31. Januar 2021 zu 50 %, vom 1. Februar bis 16. März 2021 zu 100 % sowie vom 17. März bis 12. April 2021 zu 50 % (vgl. Beschwerdeantwortbeilage 1). Dr. med. H. sel., Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH, hielt die Beschwerdeführerin 1.1 Ende 2020 für grundsätzlich 50 % arbeitsfähig, den Beschwerdeführer 1.2 anfangs 2021 für 30 % bis 40 % (Vorakten des DGS 40 ff.). Bis auf weiteres war im in Frage kommenden Aufgabenbereich von einer Arbeitsfähigkeit in entsprechendem Umfang auszugehen. Nachdem sich der Hausarzt in seinen Berichten darauf festgelegt und seine Schlussfolgerungen mit persistierenden Befunden begründet hatte, bestand – vorbehaltlich spezifischerer Atteste – grundsätzlich kein Anlass für Abweichungen (vgl. Vorakten der Gemeinde, Beilage 4). Dass die Beschwerdeführerin 1.1 vorübergehend 100 % arbeitete, bezeichnete der Hausarzt als blossen Versuch (Vorakten des DGS 40). Fehlende Arbeitsunfähigkeitszeugnisse oder eine vorübergehend attestierte gänzliche Arbeitsunfähigkeit hatten unter den vorliegenden Umständen grundsätzlich keinen Einfluss auf die Verpflichtung, Stellenbemühungen für in Frage kommende Teilzeitjobs nachzuweisen. Die Darstellung der Beschwerdeführer, sie hätten aus Furcht vor Repressalien den Hausarzt "angewiesen", rückwirkend eine teilweise Arbeitsfähigkeit zu bescheinigen (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 14), ist weder plausibel noch substantiiert und daher unbeachtlich.

### **E. 3.6.1**

Die Vorinstanzen betrachteten die Stellenbemühungen der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 als unzureichend.

### **E. 3.6.2**

Für die Monate Januar und Februar 2021 liegen keine nachgewiesenen Arbeitssuchbemühungen vor. Im März 2021 erkundigte sich die Beschwerdeführerin 1.1 laut dem eingereichten Formular telefonisch bei neun Detailhändlern in der Umgebung sowie einer Reinigung/Wäscherei über offene Stellen. Der Beschwerdeführer 1.2 fragte im betreffenden Monat angeblich bei vier Detaillisten, drei Personalvermittlern, einem

Pflegeheim sowie auf

- 14 - dem Bau telefonisch nach, ob freie Stellen vorhanden waren. Als Absage- grund führten die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 jeweils an, dass keine (ge- eignete) Stelle offen sei (Vorakten der Gemeinde, Beilage 5).

### **E. 3.6.3**

Den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 konnte – ohne entgegenstehende Weisung – grundsätzlich kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie sich bei möglichen Arbeitgebern blind bewarben. Entsprechende Stellenbemühun- gen müssen im fraglichen Tätigkeitssegment nicht weniger erfolgsverspre- chend sein als Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen hin. Indessen durfte die Sozialbehörde bei vorgängigen telefonischen Anfragen zwecks Nachverfolgbarkeit auf genaueren Angaben zu nachgefragten Stellen so- wie zur angefragten Kontaktperson bestehen. Weiter durfte sie bei Blind- bewerbungen bereits unter der geltenden Weisung verlangen, dass an- stelle von telefonischen Anfragen vollständige schriftliche Bewerbungsdo- siers eingereicht werden. Im Hinblick auf künftige Stellenbemühungen konnte die Sozialbehörde Vor- gaben zum Verhältnis zwischen Blindbewerbungen und Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen machen. Die betreffenden Anordnungen erfolgten indessen erst im erstinstanzlichen Beschluss vom 7. April 2021. Danach hatten von zehn Arbeitssuchbemühungen mindestens deren acht auf aus- geschriebene Stellen hin zu erfolgen (Ziffer 2). Das von den Beschwerde- führern 1.1 und 1.2 zuvor am 22. Februar 2021 unterzeichnete Merkblatt hatte in erster Linie informativen Charakter; allein gestützt darauf durften keine Kürzungen der materiellen Hilfe erfolgen (Vorakten der Gemeinde, Beilage 6). Das Vorgehen der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2, welche sich vom jewei- ligen Arbeitgeber telefonisch bestätigen liessen, dass keine Stelle frei sei, erschien insgesamt wenig erfolgsversprechend. In diesem Zusammenhang fällt namentlich auf, dass die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 später auch bei Vermittlern von Temporärarbeit jeweils keine Unterlagen hinterliessen (Vorakten der Gemeinde, Beilage 5). Wie es sich damit im Einzelnen ver- hält, kann aber letztlich offenbleiben, da in den vorangegangenen Monaten Januar und Februar 2021 erwiesenermassen keine (zureichenden) Such- bemühungen unternommen worden waren. Der Einwand der Beschwerde- führer 1.1 und 1.2, es sei für sie zeitlich nicht realistisch gewesen, Bewer- bungen zu schreiben bzw. zu verschicken (Verwaltungsgerichtsbe- schwerde, S. 27 ff.), ist nicht nachvollziehbar; insbesondere können grund- sätzlich auch während einer Anstellung sowie während einer vorüberge- henden vollständigen Arbeitsunfähigkeit Stellenbewerbungen getätigt wer- den.

- 15 -

### **E. 3.6.4**

Unter den vorliegenden Umständen durfte die Vorinstanz von einem wei- sungswidrigen Verhalten ausgehen, welches Anlass für Kürzungen der ma- teriellen Hilfe sein konnte.

### **E. 3.7**

Die Kürzung des Grundbedarfs um 10 % für die Dauer von drei Monaten gibt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu keinen Bean- standungen Anlass. Angesichts des moderaten Betrags und der Befristung gilt dies auch unter Berücksichtigung der Unterstützungseinheit, der neben den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 auch deren Sohn angehört. Die ge- genteiligen Behauptungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (S. 32

f.) sind pauschal und unsubstantiiert. 4. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 in der Sache als unbegründet. Die Frage der Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids stellt sich damit nicht mehr. Zusätzliche Beweise sind nicht zu erheben und auf weitere Vorbringen der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 ist mangels Relevanz nicht einzugehen. 5.

#### **E. 4**

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

An die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.00, Kanzleigebühren von Fr. 231.00 und den Auslagen von Fr. 11.00, gesamthaft Fr. 1'442.00, haben die Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 540.75 solidarisch zu bezahlen. Zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege wird den Beschwerdeführern die Bezahlung dieses Anteils jedoch einstweilen erlassen und unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung vorgemerkt. Im übrigen Umfang werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

#### **E. 5.1**

Was den Ausgang des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens anbelangt, hat die Vorinstanz die Kürzung der materiellen Hilfe im Umfang und in der Dauer reduziert (angefochtener Entscheid, Erw. II/6). Die Weisung betreffend Arbeitsbemühungen hat sie bestätigt (angefochtener Entscheid, Erw. II/7) und die Kürzungsandrohung lediglich in der Formulierung angepasst (angefochtener Entscheid, Erw. II/8). Unter diesen Umständen greift es zu kurz, wenn die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 lediglich auf die Kürzung der materiellen Hilfe abstellen und sich zu 84 % als obsiegend erachten (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 38). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 als zur Hälfte obsiegend betrachtete (angefochtener Entscheid, Erw. III/1.3).

#### **E. 5.2**

Die Parteientschädigung und das Honorar der unentgeltlichen Vertretung bestimmen sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom

#### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hat Parteikosten von insgesamt Fr. 1'400.00 verlegt (bestehend aus einer Parteientschädigung von Fr. 700.00 sowie einer Entschädigung für die unentgeltliche Vertretung in gleicher Höhe). Vorgängig hat sie einen Streitwert von Fr. 3'301.20 bestimmt (entsprechend 30 % des Grundbedarfs für die Unterstützungseinheit während sechs Monaten). Daraus ergab sich eine Grundentschädigung von Fr. 950.00, welche die Vorinstanz unter Verweis auf einen "Anteil der Beschwerde ohne Streitwert" und Kenntnisse des Rechtsvertreters aus einem weiteren Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'400.00 erhöhte (angefochtener Entscheid, Erw. III/2.2). Die anteilmässige Parteientschädigung von Fr. 700.00 erweist sich als zu tief, da damit – gemessen an den notwendigen Leistungen – kein kostendes Honorar festgelegt wurde. Dies gilt unabhängig von den Kenntnissen aus einem parallelen Beschwerdeverfahren. Im Ergebnis rechtfertigt sich eine anteilmässige Parteientschädigung von Fr. 1'000.00. Im Rahmen des streitwertabhängigen Honorars wird die Entschädigung als Gesamtbetrag festgelegt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (vgl. § 8c AnwT; Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S.

40). Der Ersatzanspruch für Auslagen gemäss § 13 AnwT gelangt hier praxisge- mäss nicht zur Anwendung. Ein Stundenansatz ist nicht direkt massgebend (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 41 f.). Die vor Verwaltungsgericht nachgereichte Kostennote für das Verwaltungs- beschwerdeverfahren stellt auf einen geltend gemachten Zeitaufwand ab und ist daher nicht streitwertabhängig (Beschwerdebeilage 11). Sie erweist sich im Hinblick auf die finanzielle Bedeutung der Streitigkeit als überhöht; der ausgewiesene Aufwand erscheint auch angesichts der Schwierigkeit des Falls als deutlich zu hoch.

#### **E. 5.4**

Analog zur Parteientschädigung ist im Verwaltungsbeschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'000.00 für die unentgeltliche Vertretung fest- zulegen. Da sich die Höhe dieser Entschädigung grundsätzlich gleich be- rechnet wie bei der Parteientschädigung (§ 10 AnwT), kann auf die Ausfüh- rungen unter Erw. 5.3 hiervor verwiesen werden.

- 17 -

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend sind die Parteientschädigung und die Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung im Verfahren vor der Beschwerdestelle SPG auf je Fr. 1'000.00 zu erhöhen. III. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hätten die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 maximal  $\frac{3}{4}$  der verwaltungsgerichtlichen Kosten im Verfahren WBE.2021.315 zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Aufgrund der festge- stellten Gehörsverletzung (vgl. vorne Erw. II/1.2) rechtfertigt es sich indes- sen, ihnen die Verfahrenskosten nur zu  $\frac{1}{2}$  aufzuerlegen; die restlichen Kos- ten trägt der Staat (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2013.437 vom 14. August 2014, Erw. II/7). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist zu bewilligen, da sie bedürf- tig sind und ihre Begehren insgesamt nicht aussichtslos erscheinen (vgl. § 34 Abs. 1 VRPG). Die Staatsgebühr im Verfahren WBE.2021.315 wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrens- kosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 211.150]). Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. 2.1. Eine Parteientschädigung ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren WBE.2021.315 nicht geschuldet (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG; zur Verrechnung der Parteikostenanteile: AGVE 2011, S. 247 ff.; 2009, S. 278 ff.). Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 ersuchen um unentgeltliche Vertretung. Diese ist ihnen zu gewähren, da ihnen die unentgeltliche Rechtspflege be- willigt wurde und der Fall ausreichend komplex war, um eine Rechtsanwäl- tin beizuziehen (vgl. § 34 Abs. 2 VRPG). 2.2. Der Streitwert im Verfahren WBE.2021.315 beträgt Fr. 1'743.70. Er setzt sich aus Fr. 550.20 (entsprechend 10 % des Grundbedarfs für die Unter- stützungseinheit während dreier Monate) plus Fr. 1'193.50 (Fr. 3'787.00 [Parteikosten gemäss Honorarnote] minus Fr. 1'400.00 [von der Vorinstanz zugesprochener Betrag] = Fr. 2'387.00 : 2 = Fr. 1'193.50) zusammen.

- 18 - Angesichts des vergleichsweise tiefen Streitwerts ist ein kostendeckendes Honorar festzulegen. Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt sich eine Entschädigung von pauschal Fr. 1'400.00. Die Aufwendungen für die Erstellung einer Beschwerdeschrift mit 50 Seiten (inklusive Ausführungen zum Verfahren WBE.2021.317) und einer Replik mit 6 Seiten stehen in kei- nem Verhältnis zum vergleichsweise tiefen Streitwert. Mit der

tarifgemässen Entschädigung werden die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen des Anwalts abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT). Im Rahmen des streitwertabhängigen Honorars wird der Bedeutung einer Angelegenheit in erster Linie anhand des Streitwerts Rechnung getragen. Entsprechend haben sich die anwaltlichen Aufwendungen grundsätzlich innerhalb eines bestimmten Bandes zu bewegen und sich – bei geringerer (finanzieller) Bedeutung der Streitigkeit – zu beschränken (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 43). Die Kostennote der Vertreterin vom 3. Februar 2022 mit Aufwendungen über insgesamt Fr. 5'903.60 ist nicht streitwertabhängig und trägt der erwähnten Pflicht zur Beschränkung des Aufwands in keiner Art und Weise Rechnung. Die ausgewiesenen Leistungen stehen in keinem Verhältnis zum Streitwert und zur Schwierigkeit des Falles und sind auch angesichts der anwaltlichen Vertretung im vorinstanzlichen Verfahren überhöht. Mit der Entschädigung von Fr. 1'400.00 und den Parteikosten, die der Beschwerdeführer 2 im Verfahren WBE.2021.317 zu tragen bzw. seiner Vertreterin zu bezahlen hat (vgl. hinten Erw. 3.2), resultiert insgesamt eine adäquate Entschädigung. 3.

#### **E. 6**

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Vertreter der Beschwerdeführer die entstandenen Parteikosten zur Hälfte, somit im Betrag von Fr. 700.00 (inkl. Auslagen und MwSt.), zu ersetzen.

#### **E. 7**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin, eventualiter zu Lasten des Staates. 2. Der instruierende Verwaltungsrichter eröffnete in der Folge zwei separate Verfahren: Das Verfahren WBE.2021.315 betreffend Kürzung der materiellen Hilfe (Beschwerdeführer: A. und B.) und das Verfahren WBE.2021.317 betreffend Höhe der Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsvertreter (Beschwerdeführer: C.).

- 5 - 3. Die Beschwerdestelle SPG verzichtete am 20. September 2021 auf eine Beschwerdeantwort und beantragte die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. 4. Die Sozialkommission Q. beantragte im Protokollauszug vom 20. September 2021 die Abweisung der Beschwerde. 5. In der Eingabe vom 1. Oktober 2021 replizierten die Beschwerdeführer auf die Beschwerdeantwort der Sozialkommission. 6. Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 16. Februar 2022 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Die Entscheide des DGS können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Dieses ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerden zuständig. 2. Gemäss § 42 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids hat. Entsprechend dem angefochtenen Entscheid wird den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 die materielle Hilfe gekürzt und sie werden zu Stellensuchbemühungen verpflichtet, widrigenfalls die materielle Hilfe erneut gekürzt werden kann. Dadurch sind die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 beschwert und somit

zur Beschwerde legitimiert. Dasselbe gilt in Bezug auf die Höhe der Parteientschädigung. Demgegenüber fehlt dem Beschwerdeführer 2 in Bezug auf diese Aspekte die Beschwerdebefugnis.

- 6 - Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts sind die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 hingegen nicht zur Beschwerde befugt, soweit mit der Honorarfestsetzung durch die Vorinstanz lediglich eine Reduktion des im Rahmen der unentgeltlichen Vertretung beantragten Honorars vorgenommen wurde, da sie aus der Beschwerde keinen Vorteil erzielen können (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2013.295 vom 19. November 2013, Erw. I/2 mit Hinweis). Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters steht diesem persönlich zu (BGE 133 V 645, Erw. 2.2; STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 202). Somit ist ausschliesslich der Beschwerdeführer 2 zur Beschwerde befugt, soweit der angefochtene Entscheid das Honorar der unentgeltlichen Vertretung betrifft (Betrag in Dispositivziffer 7). 3. Die übrigen Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobenen Beschwerden ist einzutreten. 4. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). 5. Die Beschwerden der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 sowie des Beschwerdeführers 2 betreffen denselben Entscheid der Beschwerdestelle SPG. Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Vermeidung von Widersprüchen ist es somit angezeigt, die verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren WBE.2021.315 und WBE.2021.317 zu vereinigen. II. 1. 1.1. Die Beschwerdeführer beanstanden eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Vorinstanz habe ihnen die Duplik der Sozialkommission vom 26. Juli 2021 zusammen mit dem angefochtenen Entscheid vom 6. August 2021 zugestellt. Es habe keine Möglichkeit bestanden, zur Duplik Stellung zu nehmen und unaufgefordert eine Kostennote einzureichen. 1.2. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) ergibt sich u.a. das Recht einer Partei, sich im Beschwerdeverfahren zu den Eingaben der Vorinstanz oder Gegenpartei zu äussern, soweit die darin vorgebrachten Noven prozessual zulässig und

- 7 - materiell geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. BGE 138 I 154, Erw. 2.3.2; ALAIN GRIFFEL, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich/Basel/Genf 2014, § 26b N 36 ff.). Davon ist bei der Duplik der Sozialkommission vom 26. Juli 2021 auszugehen, der die Aktennotiz zum Gespräch zwischen dem Leiter der Sozialen Dienste und dem Hausarzt der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 beigelegt war (vgl. Vorakten des DSG 97 ff.). Entsprechend hätte die Beschwerdestelle SPG diese Duplik den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 grundsätzlich vor ihrem Entscheid zustellen und ihnen dadurch die Möglichkeit für eine Stellungnahme einräumen müssen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C\_653/2018 vom 28. Januar 2019, Erw. 3.2). In der Zustellung der Duplik zusammen mit dem Beschwerdeentscheid liegt somit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch

die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 137 I 195, Erw. 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_482/2014 vom 4. September 2015, Erw. 3.1.2). Dies ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Fall. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 hatten hier die Möglichkeit, sich zu allen Vorbringen in der Duplik vom 26. Juli 2021 zu äussern. Eine Heilung des Gehörs mangels ist somit möglich, zumal nicht geltend gemacht wird und nicht davon auszugehen ist, dass die Duplik entscheidungswesentlich war. 1.3. Gemäss § 12 Abs. 1 AnwT ist die Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung aufgrund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwalts festzulegen. Dem Beschwerdeführer 2 wurde im Verwaltungsbeschwerdeverfahren keine Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote eingeräumt. Darin liegt ein formeller Mangel; der Vorinstanz fehlte die vorgeschriebene Basis für die Festlegung der Entschädigung. Der erwähnte Mangel würde es grundsätzlich nahelegen, die von der Vorinstanz festgelegte Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung (Ziffer 7 des angefochtenen Entscheids) aufzuheben und die Sache zurückzuweisen. Es liegt grundsätzlich an der Vorinstanz, die betreffende Entschädigung festzusetzen und allfällige Abweichungen von der Kostennote (Beschwerdebeilage 11) zu begründen. Allerdings hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall ohnehin die Höhe der von der Vorinstanz zugesprochenen Parteientschädigung zu beurteilen (vgl. hinten Erw. 5). Insofern erscheint es naheliegend, auf eine Rückweisung zu verzichten und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung gegebenenfalls selbst anzupassen; die Kostennote für das vorinstanzliche Verfahren liegt mittlerweile vor (Beschwerdebeilage 11).

- 8 - 1.4. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 stellten in der Replik bzw. Kurzstellungnahme vom 30. Juni 2021 folgendes Akteneinsichtsgesuch (Vorakten des DGS 74): Aus der Beschwerdeantwort vom 14. Juni 2021 ergibt sich, dass die Ehegatten A. und B. offenbar überwacht worden sind. Es handelt es sich für die Beschwerdeführer um eine neue Information, welche sich aus den ihnen vorliegenden Akten nicht ergibt. Aufgrund dieser neuen Information ersuche ich Sie höflich, mir noch einmal die Akteneinsicht zu gewähren und mir sämtliche Akten für kurze Zeit zur Einsichtnahme zukommen zu lassen. Die Beschwerdestelle SPG ging auf das Gesuch um Akteneinsicht nicht mehr ein. Dessen Begründung legt nahe, dass der Vorwurf der "Überwachung" nicht im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren stand (bzw. der Frage, ob die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 zu Arbeitssuchbemühungen verpflichtet waren und wenn ja, ob sie ausreichende diesbezügliche Anstrengungen nachgewiesen hatten). Vom Kantonalen Sozialdienst in den Jahren 2017 bis 2020 durchgeführte bzw. versuchte Hausbesuche erfolgten nicht im Hinblick auf allfällige Stellenbemühungen (Beilage 19 zur Eingabe vom 1. Oktober 2021). Es ist davon auszugehen, dass der Vorwurf der "Überwachung" im Zusammenhang mit den Strafanzeigen erhoben wurde, welche die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 und der Leiter der Sozialen Dienste Q. gegeneinander erstattet hatten. Im Hinblick auf Umstände ausserhalb des Beschwerdeverfahrens konnte eine Einsicht in die Verfahrensakten auch nach dessen Abschluss erfolgen. 1.5. Den festgestellten Gehörsverletzungen (Zustellung der Duplik mit dem Beschwerdeentscheid und der Festsetzung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung ohne vorgängiges Einholen der Kostennote) ist im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten Rechnung zu tragen (vgl. hinten Erw. III). 2. 2.1. Weiter beanstanden die Beschwerdeführer, die Kürzung der materiellen Hilfe sei ihnen vorgängig nicht in rechtsgenügender Weise angedroht worden. Für eine entsprechende Androhung müsse jeweils ein aktueller Anlass bestehen, was nicht der Fall gewesen sei. Die Verfügungen vom 3. April 2017 und vom 31. Mai 2018 seien keine Grundlage für

Kürzungen der materiellen Hilfe. Die Aushändigung und Unterzeichnung des Merkblattes sei dafür nicht ausreichend.

- 9 - 2.2. Die Sozialkommission führt aus, Auflagen/Weisungen betreffend Arbeitsbemühungen seien mehrfach rechtskräftig verfügt und mündlich erklärt worden. Diese seien nicht befristet oder in ihrer zeitlichen Geltung beschränkt. 2.3. Der Beschluss der Sozialkommission vom 3. April 2017 enthielt die Auflage, dass die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2, falls sie arbeitsfähig sind, monatlich "jeweils 10 saubere, branchengerechte Arbeitssuchbemühungen" einzureichen hatten. Eine allfällige Arbeitsunfähigkeit war mittels Arztzeugnis zu belegen. Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen wurde ihnen die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 30 % für sechs Monate angedroht (Beschwerdebeilage 6). Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit einem Jobcoach wurden der Beschwerdeführerin 1.1 im Beschluss vom 31. Mai 2018 spezielle Weisungen erteilt, die mit Kürzungsandrohungen verbunden waren (Beschwerdebeilage 7). Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 wurden ununterbrochen mit materieller Hilfe unterstützt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts muss die Kürzungsandrohung nicht vor jedem Vollzug in Form einer Verfügung neu angedroht werden und kann die Kürzung auch beim Bezug künftiger Leistungen vollzogen werden (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheidung [AGVE] 2005, S. 285). Entsprechend konnten gestützt auf die Kürzungsandrohung im Beschluss vom 3. April 2017 grundsätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt Kürzungen der materiellen Hilfe erfolgen, sollten sich die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 weisungswidrig verhalten. Die Kürzung im angefochtenen Entscheid lässt sich in formeller Hinsicht nicht beanstanden. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 gingen im Übrigen selbst davon aus, dass von ihnen weiterhin Arbeitssuchbemühungen erwartet wurden; dies zeigt sich daran, dass sie ab Januar 2021 Arztzeugnisse vorlegten, die jeweils zumindest eine teilweise Arbeitsunfähigkeit attestierten (Beschwerdeantwortbeilage 1). Auf die Beanstandung der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2, dass sie vor den rechtskräftig verfügten Auflagen betreffend Stellenbemühungen hätten angehört werden müssen, kann im vorliegenden Verfahren nicht mehr eingegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 21). Die Vorinstanz hat im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Entscheid vom 7. April 2021 eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beanstandet (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/10.4 betreffend Begründung). Allfällige weitere Gehörmängel, insbesondere betreffend die jeweils geforderten Stellensuchbemühungen, wurden im Rechtsmittelverfahren geheilt, weshalb sich keine Rückweisung mehr rechtfertigt (vgl. vorne Erw. 1.2;

- 10 - Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 21). Das Vorbringen der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2, wonach die Auflagen zu den Stellensuchbemühungen von vornherein nicht zu erfüllen gewesen seien, ist zu pauschal und unsubstantiiert (vgl.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 22). Ihr Einwand, dass die Kürzung des Grundbedarfs für die gesamte Unterstützungseinheit unzulässig sei, ist unzutreffend (vgl.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 23 f.). Diesem Umstand ist aber im Rahmen der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen (vgl. SKOS-Richtlinien, A.8-4; hinten Erw. 3.7). 3.

## **E. 7.7**

% Mehrwertsteuer CHF 338.15 (total CHF 4'729.35) zu bezahlen. 5. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, den Beschwerdeführern für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von mindestens CHF 3'181 inkl. Auslagen

und inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer zu bezahlen und Rechtsanwalt C. sei für das vorinstanzliche Verfahren im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege mit CHF 606.00 inkl. Auslagen und inkl. zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer aus der Staatskasse zu entschädigen. 6. Den Beschwerdeführern sei für das Beschwerdeverfahren die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Rechtsanwältin Larissa Morard sei als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu ernennen.

#### **E. 10**

November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) und werden nach den gleichen Vorgaben festgelegt (vgl. § 10 Abs. 1 AnwT). Sozialhilfesachen sind grundsätzlich vermögensrechtliche Angelegenheiten mit einem zu bestimmenden Streitwert (vgl. AGVE 2007, S. 191 ff.). Der Entschädigungsrahmen geht in Beschwerdeverfahren mit einem Streitwert bis Fr. 20'000.00 von Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 1

- 16 - AnwT). Innerhalb des vorgesehenen Rahmenbetrags richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls (§ 8a Abs. 2 AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT).

#### **E. 15**

August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

- 21 - Aarau, 16. Februar 2022 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiber: Michel Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.